



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 5 B 8.11  
OVG 3 ZO 857/09

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 14. März 2011  
durch die Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Berlit, Dr. Störmer  
und Dr. Häußler

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 2. Dezember 2010 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde, die der Antragsteller neben der von dem Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 5. Januar 2011 beschiedenen Anhörungs- rüge und Gegenvorstellung erhoben hat, ist zu verwerfen, weil die angegriffene Entscheidung nicht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unter- liegt (§ 152 Abs. 1 VwGO). Hierauf ist der Antragsteller mit Verfügungen vom 2. Februar 2011 und 25. Februar 2011, auf die ergänzend Bezug genommen wird, hingewiesen worden; für die mit am 22. Februar 2011 eingegangenen Telefax beantragte Fristverlängerung besteht keine Veranlassung.
  
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Ein Streitwert ist nicht festzusetzen; nach § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu diesem Gesetz wird in sonstigen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Festgebühr in Höhe von 50 € erhoben, sofern die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wurde.

Prof. Dr. Berlitz

Dr. Störmer

Dr. Häußler